

Technisches Merkblatt

Seite 1 von 1

- Charakteristik:** AKEMI® Stone Ink ist ein dünnflüssiges Farbkonzentrat auf Lösemittelbasis. Das Produkt zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:
- leicht einmischbar
 - klare Lösung und dadurch kein Absetzen der Farbstoffe
 - sehr gutes Penetrationsvermögen in das Poren- und Rissystem von Natur- und Kunststeinen
- Einsatzgebiet:** AKEMI® Stone Ink dient zum Einfärben von porösen und risshaltigen Natursteinen, Beton und Betonwerkstein in Verbindung mit AKEMI® Farbtonvertiefer Plus, AKEPOX 1000-Serie oder AKEPOX® 1016 Micro Filler. Die Steinfarbe kann dadurch intensiviert oder geändert werden.
- Gebrauchsanweisung:**
1. Vor Gebrauch schütteln.
 2. Bis maximal 30% Stone Ink in Farbtonvertiefer Plus, max. 5% in AKEPOX 1000- Serie bzw. max. 10% in AKEPOX® 1016 Micro Filler Komponente A zugeben.
 3. Gut vermischen, bis ein homogener Farbton erreicht ist.
- Besondere Hinweise:**
- Bei der Verarbeitung sollte zum Schutz der Hände AKEMI® Der flüssige Handschuh angewandt werden.
 - AKEMI® Stone Ink nur unmittelbar vor Gebrauch in das einzufärbende Produkt einmischen.
 - Überschüssiges oder ungenügend eingerührtes Produkt kann zu einer fehlerhaften Aushärtung von AKEPOX® 1016 führen.
 - Auf Grund chemischer Reaktionen bei der Anwendung in AKEPOX® 1016 kann es zu Farbänderungen während der Aushärtung kommen.
 - Eingefärbte Steinflächen verlieren durch Sonneneinstrahlung an Farbstärke.
 - Für ordnungsgemäße Müllentsorgung Gebinde völlig restentleeren.
- Technische Daten:**
- | | |
|---------|--|
| Farbe: | schwarz, blau, braun, goldbraun, rot, grün |
| Dichte: | ca. 1,0 g/cm ³ |
- Lagerung:** 2 Jahre im gut verschlossenen Originalgebilde bei kühler, aber frostfreier Lagerung
- Sicherheitshinweise:** Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt.
- Zur Beachtung:** Vorstehende Angaben wurden nach dem neuesten Stand der Entwicklung und Anwendungstechnik unserer Firma erstellt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren können diese Angaben sowie sonstige mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Hinweise nur unverbindlichen Charakter aufweisen. Der Verwender ist im Einzelfall verpflichtet, eigene Versuche und Prüfungen durchzuführen; hierzu zählt insbesondere das Ausprobieren des Produktes an unauffälliger Stelle oder die Anfertigung eines Musters.

TMB 04.16